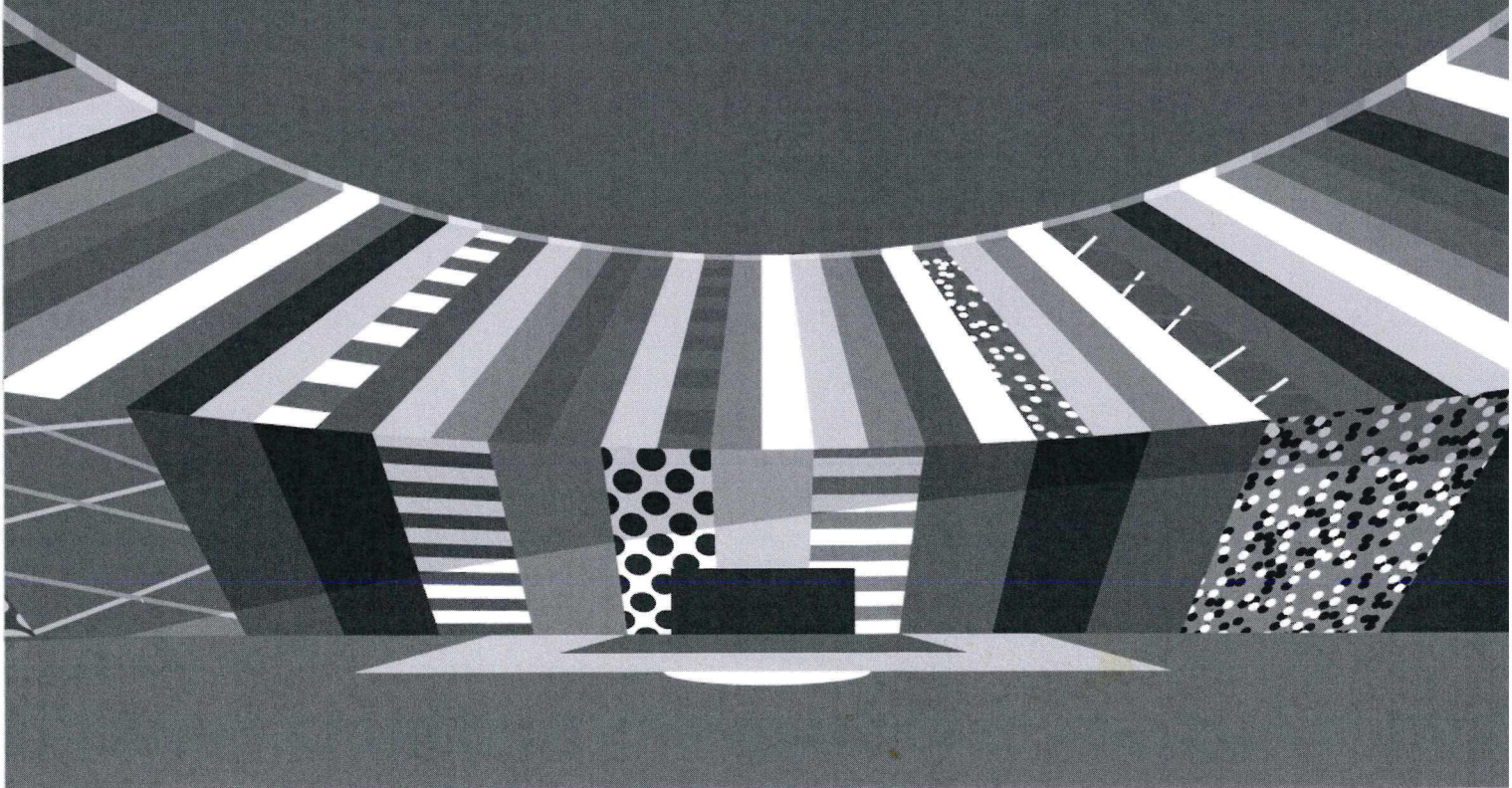




UEFA
EURO2024
GERMANY

KLIMASCHUTZPROGRAMM DER UEFA EURO 2024

Richtlinien zu Fördermitteln für den
Klimaschutz



Artikel 1 Zweck des UEFA-Klimaschutzprogramms

- 1.1. Im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024, die vom 14. Juni bis 14. Juli 2024 in zehn deutschen Städten stattfindet, hat die UEFA beschlossen, ein Klimaschutzprogramm einzurichten, in dessen Rahmen Fördermittel für Klimaschutzprojekte zugunsten des Amateurfußballs in Deutschland zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend „Klimaprogramm“). Die UEFA ist zuständig für die Koordinierung des Klimaprogramms und gewährleistet in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien die entsprechenden Fördermittel.
- 1.2. Es stehen Fördermittel für Klimaschutzprojekte (d.h. mit klimaschützender Wirkung) zugunsten des Amateurfußballs zur Verfügung. Vereine mit einer Profiabteilung (drittstärkste Spielklasse und höher) dürfen nicht am Klimaprogramm teilnehmen.
- 1.3. Um berücksichtigt zu werden, müssen Projekte einer oder mehreren der folgenden Projektgruppen angehören:

Projektgruppe	Definition
Energie	Umsetzung von Strategien und Technologien, mit denen der Energieverbrauch gesenkt und/oder erneuerbare Energie produziert werden können. Dazu gehören Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in Trainingseinrichtungen, Stadien und administrativen Gebäuden sowie der Einsatz erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz.
Wasser	Einführung von Praktiken und Technologien für einen sparsamen und effizienten Umgang mit Wasser. Dazu gehören Maßnahmen zur Verringerung des Wasserverbrauchs in Trainingseinrichtungen, Stadien und administrativen Gebäuden sowie die Umsetzung wassereffizienter Systeme und ein verantwortungsvolles Wassermanagement.
Abfallmanagement	Strategische und verantwortungsvolle Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfall, der durch die verschiedenen Aktivitäten und Prozesse generiert wird. Dazu gehört die Einführung nachhaltiger Praktiken und Technologien, um die Auswirkungen von Abfall auf die Umwelt zu minimieren und gleichzeitig die Wertstoffrückgewinnung zu maximieren und die Inanspruchnahme von Deponien zu verringern.
Smart Mobility	Einsatz innovativer Praktiken und Technologien, um das Mobilitätsverhalten im Rahmen von Wettbewerben und Reisen zu optimieren. Dazu gehört der Einsatz umweltfreundlicher Transportalternativen zur Verbesserung der Mobilitätserfahrung von Einzelpersonen und Gruppen.
Weitere	Alternativvorschläge können per E-Mail eingeschickt werden. Dabei sind die Vorteile der vorgeschlagenen Projekte ausführlich zu beschreiben.

Die unten aufgeführten Maßnahmen haben einen erwiesenen Nutzen für den Klimaschutz, wobei der Katalog nicht abschließend ist.

Projektarten	Projekt	Projektbeschreibung
Energieeinsparung	LED-Flutlicht	Ersatz der herkömmlichen Beleuchtung durch LEDs. LEDs verbrauchen bis zu 90% weniger Energie.
Energieeinsparung	LED-Lampen/Bewegungsmelder	Ersatz der herkömmlichen Beleuchtung durch LEDs und Installation eines Bewegungsmelders, um unnötiges Licht auszuschalten.
Energieeinsparung	Thermische Isolierung	Austausch von einfach verglasten Fenstern durch A++-Fenster zur Erhöhung der Wärmedämmung in Gebäuden.
Energieeinsparung	Photovoltaik - Solarpanel	Installation von Solarpanel (und Wechselrichter) zur Erzeugung erneuerbarer Energie.
Energieeinsparung	Batterie	Sammlung von überschüssiger Energie, die tagsüber erzeugt wird, für den Bedarf über Nacht.
Energieeinsparung	Wärmepumpen	Der Einbau einer Wärmepumpe ermöglicht die Wärmeübertragung durch einen effizienten Kühlkreislauf.
Energieeinsparung	Wärmetauscher in der Dusche	System, das eine zweite Nutzung der Wärme aus dem Abwasser ermöglicht.
Erneuerbare Energien	Bio-Kraftstoffe	Verwendung alternativer Kraftstoffe (z.B. Bio-Kraftstoffe) für Dieselgeneratoren.
Erneuerbare Energien	Photovoltaik - Solarpanel	Installation von Solarpanel (und Wechselrichter) zur Erzeugung erneuerbarer Energie.
Erneuerbare Energien	Batterie	Sammlung von überschüssiger Energie, die tagsüber erzeugt wird, für den Bedarf über Nacht.
Wassereinsparung	Regenwasserauffangsystem	Nutzung von Regenwasserauffangsystemen, einschließlich Dächern und Entwässerungssystemen, um Wasser für verschiedene Stadionbedürfnisse aufzufangen und zu speichern.
Wassereinsparung	Intelligentes Bewässerungssystem	Nutzung von Sensortechnologie und Datenanalyse, um Bewässerungspläne zu optimieren und Wasser bei Landschaftsbewässerung zu sparen.
Wassereinsparung	Sparsamer wassersparender Duschkopf	Reduziert den Wasserverbrauch durch die Integration effizienter Strömungstechnologie, ohne das Duscherlebnis zu beeinträchtigen.
Abfallmanagement	Getrenntabfall-systeme	Zusätzliche Abfallbehälter zur Sortierung des Abfalls bei der Entstehung und zur Optimierung der Recyclingquote.
Abfallmanagement	Mehrwegbehälter für Essen und Getränke	Verzicht auf Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke. Um eine hohe Rücknahmekquote zu gewährleisten, ist ein Pfandsystem zur Rücknahme des Containers zu implementieren.
Abfallmanagement	Trinkwasserbrunnen	Bietet bequemen Zugang zu sauberem und sicherem Trinkwasser in öffentlichen Räumen und im Verein, fördert die Flüssigkeitszufuhr, kann in Hitzeschutzkonzepte integriert werden und reduziert den Bedarf an Einweg-Plastikflaschen.

Smart mobility	Regionales Kombiticket	Finanzielle Unterstützung für einen Verein zur Einführung eines "regionalen Kombitickets" für 1-2 Saisons mit dem Ziel, den Fans die Möglichkeit zu geben, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Stadion zu kommen.
Smart mobility	Fahrräder und Fahrradabstell-plätze	Kauf von Fahrrädern für das Personal und/oder Angebot eines sicheren Abstellplatzes für Fahrräder, um umweltfreundliches Pendeln zu fördern und Verkehrsstaus und CO2-Emissionen zu reduzieren.
Smart Mobility	Elektrische Minivans	Kauf eines elektrischen Minivans für die Fahr von Mannschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Funktionärinnen und Funktionären.
Smart Mobility	Ladestationen für E-Fahrzeuge	Installation einer Ladestation, um den Einsatz von Elektrofahrzeugen zu fördern.

Artikel 2 Definitionen

- 2.1. In den vorliegenden Richtlinien gelten folgende Definitionen:
- a) **Antragsformular:** Dokument, mit dem Antragsteller finanzielle Unterstützung für ihre Projekte beantragen. In Fällen, in denen die beantragte finanzielle Unterstützung EUR 25 000 nicht übersteigt, stellt die Einreichung des Antragsformulars zusammen mit der Annahme dieser Richtlinien eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der UEFA dar.
 - b) **Begünstigter:** Deutsche Amateurfußballvereine (vorzugsweise mit eigener Infrastruktur), Landesverbände, entsprechende Institutionen (z.B. Sportschulen) und andere Einrichtungen von öffentlichem Interesse (wie von der UEFA bestätigt), die direkt zur Entwicklung des Breitenfußballs in Deutschland beitragen und denen finanzielle Unterstützung für ihr Projekt zugesprochen wurde. Begünstigte müssen juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sein.
 - c) **Fördermittel:** Finanzielle Unterstützung, die von der UEFA im Zusammenhang mit einem Klimaschutzprojekt im Rahmen des Klimaprogramms gewährt wird. Die Fördermittel werden direkt von der UEFA an die Begünstigten ausgezahlt.
 - d) **Finanzierungsvereinbarung:** Vereinbarung zwischen der UEFA und einem Begünstigten, in der die allgemeinen Bedingungen für die finanzielle Unterstützung eines Projekts mit einer Fördersumme von über EUR 25 000 geregelt sind.
 - e) **Projekt:** Projekt oder Initiative mit direkter klimaschützender Wirkung oder einem Beitrag zur Verringerung von CO₂-Emissionen. Das Projekt kann an einem beliebigen Ort in Deutschland umgesetzt werden.
 - f) **Operatives Team:** Team, das für die Entgegennahme der Anträge und die Unterbreitung von vorausgewählten Projekten, die in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien Fördermittel erhalten sollen, an die Aufsichtskommission zuständig ist.
 - g) **Aufsichtskommission:** Kommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der UEFA, des DFB, der EURO 2024 GmbH, der Vereinten Nationen und der deutschen Regierung, die für die definitive Auswahl der Begünstigten zuständig ist.
 - h) **UEFA:** Union of European Football Associations (europäischer Fußballverband).

Artikel 3 Anwendungsbereich

- 3.1. Diese Richtlinien definieren den Rahmen für die Fördermittel, die von der UEFA für das Klimaprogramm gewährt werden, den Katalog mit förderberechtigten Projekten und den Prozess, den die Antragsteller zu befolgen haben. Die Auswahl der Projekte und die Gewährung der Fördermittel bleiben im alleinigen Ermessen der Aufsichtskommission, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln innerhalb des Gesamtbudgets des Klimaprogramms.

Artikel 4 Antragsverfahren

- 4.1. Anträge auf Fördermittel unterstehen den in Anhang A aufgeführten Verfahrensregeln.
- 4.2. Projekte können einer oder mehreren Projektgruppen und Projektarten, die im Katalog in Artikel 1.3 dieser Richtlinien aufgeführt sind, angehören.

Artikel 5 Finanzierungskriterien und Auswahl von Projekten

- 5.1. Die von den Antragstellern eingereichten Projekte werden vom Operativen Team entgegengenommen und geprüft. Projekte, welche die formellen Anforderungen erfüllen und für die Fördermittel infrage kommen, werden der Aufsichtskommission unterbreitet. Auf Grundlage der klimaschützenden Wirkung, der eingesparten Emissionen, der Qualität und der Relevanz des Projekts hinsichtlich einer oder mehrerer Projektgruppen bzw. Projektarten gemäß Katalog in Artikel 1.3 dieser Richtlinien sowie unter Berücksichtigung einer regionalen Verteilung innerhalb Deutschlands, wählt die Aufsichtskommission anschließend die Begünstigten aus.
- 5.2. Projekte, für die ein Finanzierungsantrag eingereicht wird, sollten vor der UEFA EURO 2024, d.h. im ersten Halbjahr 2024 abgeschlossen sein. Sie können sich jedoch auch auf die Zeit nach dem Turnier bis Ende 2024 erstrecken, solange alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Artikel 6 Projektfinanzierung

- 6.1. Die UEFA genehmigt Anträge in Höhe von maximal EUR 250 000 pro Projekt. Unter außergewöhnlichen Umständen, die im alleinigen Ermessen der UEFA liegen, können Projekte diese Obergrenze überschreiten.
- 6.2. Die Begünstigten müssen 10 % der gesamten Projektkosten bis zu maximal EUR 5 000 beisteuern.
- 6.3. Projekte über EUR 250 000 müssen durch Beiträge Dritter (einschließlich öffentlicher Gelder, EU-Mitteln, Sponsoring und Spenden) mitfinanziert werden. Zusätzliche Unterstützung, z.B. der Länder und Gemeinden, ist ebenfalls willkommen. Die eigenen Mittel umfassen auch Einnahmen aus Teilnahmegebühren und Personalkosten, vorausgesetzt, dass sie eindeutig dem Projekt zugeschrieben werden können. Bürgerbeteiligung in Form von ehrenamtlicher, unentgeltlicher Arbeit, kann als theoretischer Aufwand in die Bewertungsgrundlage für die Finanzierung aufgenommen werden. Sie wird mit EUR 15 pro Arbeitsstunde berücksichtigt. Der Betrag des theoretischen Aufwands für Bürgerbeteiligung darf 10 % des gesamten berücksichtigten Aufwands nicht übersteigen.
- 6.4. Die projektbezogenen Gemeinkosten (allgemeine administrative Kosten) dürfen 10 % der gesamten Projektkosten nicht übersteigen.
- 6.5. Grundsätzlich gibt es für die Anträge keinen Mindestbetrag. Es können mehrere Projekte in einem Antrag zusammengefasst werden, wobei in diesem Fall jener Antrag EUR 25 000 nicht übersteigen darf.
- 6.6. Eine Voraussetzung für die Finanzierung besteht darin, dass der Antragsteller sein Projekt ohne die Unterstützung der UEFA nicht umsetzen könnte.
- 6.7. Auch bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte können finanziert werden.

- 6.8. Eine institutionalisierte oder anhaltende langfristige Unterstützung durch die UEFA (nach Abschluss des Projekts) ist ausgeschlossen.
- 6.9. Begünstigte dürfen – unabhängig von einer spezifischen Vereinbarung – bei anderen Institutionen keine Unterstützung beantragen bzw. von diesen eine solche erhalten, um während der Umsetzung des Projekts eine doppelte Finanzierung zu vermeiden.

Artikel 7 Zuteilung der Fördermittel

- 7.1. Die UEFA zahlt Fördermittel nur aus, wenn der Antragsteller die erforderlichen Bedingungen und Anforderungen erfüllt und einhält.
- 7.2. Dies setzt voraus, dass der Begünstigte die Bestimmungen dieser Richtlinien und die Finanzierungsvereinbarung befolgt.
- 7.3. In Abhängigkeit der Projektart und des vereinbarten Zeitplans für die Umsetzung des Projekts zahlt die UEFA die Fördermittel nach alleinigem Ermessen als Einmalzahlung oder in mehreren Raten aus.
- 7.4. Fördermittel dürfen nur für den im entsprechenden Antragsformular und in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Zweck verwendet werden. Im Falle einer Nichteinhaltung der in diesen Dokumenten festgehaltenen Projektvorschriften kann die UEFA Zahlungen aussetzen bzw. einstellen, die Rückerstattung von Vorauszahlungen verlangen, die Finanzierungsvereinbarung auflösen oder andere geeigneten Maßnahmen ergreifen.
- 7.5. Der Begünstigte ist für die gesamte projektrelevante Rechnungslegung und Buchhaltung verantwortlich.
- 7.6. Die UEFA ist für die Verwendung der Fördermittel durch den Begünstigten nicht haftbar.

Artikel 8 Projektmanagement

- 8.1. Die Begünstigten müssen im Rahmen ihres Projekt-Managements folgende Punkte beachten:
 - a) die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien und die Bedingungen der Finanzierungsvereinbarung;
 - b) die Null-Toleranz-Politik der UEFA gegenüber jeglicher Form von Korruption oder versuchter Korruption, unabhängig von der geltenden Gesetzgebung;
 - c) die geltende Gesetzgebung, einschließlich der Datenschutzbestimmungen;
 - d) die in internationalen Konventionen wie der Internationalen Menschenrechtskonvention, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption festgelegten Standards.
- 8.2. Zudem müssen die Begünstigten:
 - a) angemessene Verfahren wie Ausschreibungen einsetzen, um Lieferanten und Geschäftspartner nach ihrem Engagement für gesellschaftliche und ökologische Rechenschaftspflicht zu bewerten und auszuwählen;
 - b) gewährleisten, dass keine Konflikte mit ausgewählten Lieferanten bestehen;
 - c) jederzeit mit der UEFA hinsichtlich der Überwachung der Verwendung von Fördermitteln zusammenarbeiten.

Artikel 9 Finanzielle Erwägungen

- 9.1. Die Finanzierung wird von der UEFA, einem gemeinnützigen Verband mit Sitz in der Schweiz, gewährt.
- 9.2. Nach der Projektgenehmigung per E-Mail muss der Begünstigte der UEFA eine Rechnung über die gewährten Fördermittel schicken, zusammen mit einem Kostenvoranschlag oder einem gleichwertigen

- Beleg. Die UEFA behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zu verlangen oder die Zahlung zu verweigern, falls der entsprechende Kostenvoranschlag oder gleichwertige Beleg als nicht angemessen erachtet wird.
- 9.3. Ein angemessener Kostenvoranschlag oder gleichwertiger Beleg muss die voraussichtlichen Projektkosten enthalten.
- 9.4. Rechnungen müssen mindestens folgende Elemente umfassen:
- a) Rechnungsadresse:
UEFA
Route de Genève 46
1260 Nyon
Schweiz
 - b) Angaben des Begünstigten
 - c) Angaben zum Bankkonto:
 - i. Kontoinhaber
 - ii. SWIFT
 - iii. IBAN
 - a) Rechnungsdatum
 - b) Rechnungsnummer
 - c) Betrag in EUR
 - d) Der Verwendungszweck lautet: „EURO2024 Climate Fund Donation“.
- 9.5. Die Fördermittel werden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer gültigen Rechnung sowie der vom Begünstigten ausgestellten Unterlagen ausbezahlt.
- 9.6. Die UEFA-Division Finanzen wird in Bezug auf die Bankangaben des Begünstigten überprüfen, ob:
- a) der offizielle Name des Begünstigten dem Namen des Kontoinhabers entspricht;
 - b) die Bankangaben den Informationen in der Datenbank des DFB entsprechen;
 - c) es sich um ein Bankkonto in Deutschland handelt.
- Die UEFA behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zu verlangen oder die Zahlung zu verweigern, wenn bei der Überprüfung der Bankangaben des Begünstigten Unstimmigkeiten auftreten.
- 9.7. Die Begünstigten sind dafür verantwortlich, sämtliche Steuern, Abgaben und andere Gebühren, die durch den Erhalt von Fördermitteln anfallen, zu entrichten. Die Beträge enthalten Steuern, Abgaben und andere Gebühren.
- 9.8. Die Begünstigten tragen sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich Prozesskosten, Spesen, Bank- und Wechselkursgebühren, die bei der Vorbereitung, Einreichung, Durchführung oder Vollendung ihrer Projekte anfallen, sowie die Kosten für jegliche Unterlagen, Änderungen, Zusätze und Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit diesen Projekten.
- 9.9. Die UEFA erachtet die Transaktion als Spende. Es handelt sich also um eine freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger oder die Empfängerin zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinne (Art. 3 Schweizer Mehrwertsteuergesetz). Mangels Leistung gelten Spenden nicht als Entgelt und sind deshalb nicht steuerbar (Art. 18 Abs. 2 Schweizer Mehrwertsteuergesetz). Eine Spende an eine nicht gewinnorientierte Organisation unterliegt gemäß dem deutschen Umsatzsteuergesetz nicht der Mehrwertsteuer.

Artikel 10 Informationen

- 10.1. In Übereinstimmung mit diesen Richtlinien und auf Anfrage müssen Begünstigte der UEFA Folgendes vorlegen:
- aktuelle Informationen zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Projekts und der spezifischen Verwendung der Fördermittel;
 - jegliche relevanten Informationen zum Fortgang des Projekts, z.B. über Ereignisse, die zu Verzögerungen oder zum Abbruch des Projekts führen könnten, oder über entsprechende Gegenmaßnahmen;
 - jegliche andere Informationen zum Fortgang und zur Umsetzung des Projekts, die von der UEFA verlangt werden.
- 10.2. Nach Abschluss des Projekts müssen ein ausführlicher Bericht mit relevanten Informationen über die klimaschützende Wirkung des Projekts sowie die verlangten Anhänge, inklusive Fotos, eingereicht werden.

Artikel 11 Inspektionsbesuche, Audits und Betrugsprävention

- 11.1. Begünstigte dürfen Fördermittel nur für den im Antragsformular angegebenen Zweck verwenden.
- 11.2. Die UEFA behält sich das Recht vor, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit einem spezifischen Projekt zu verlangen und zu prüfen sowie Inspektionsbesuche vorzunehmen, um zu überprüfen, ob das entsprechende Projekt in Übereinstimmung mit dem Antragsformular, diesen Richtlinien und der Finanzierungsvereinbarung umgesetzt wurde.
- 11.3. Begünstigte müssen gewährleisten, dass Fälle bzw. Verdachtsfälle von Betrug, Korruption oder anderen illegalen Machenschaften in Bezug auf Projekte und gewährte Fördermittel ordnungsgemäß untersucht und behandelt werden. Solche Fälle müssen der UEFA unverzüglich gemeldet werden.

Artikel 12 Verstoß gegen diese Richtlinien

- 12.1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder die Finanzierungsvereinbarung kann die UEFA jederzeit Zahlungen aussetzen bzw. einstellen, die Rückerstattung von Vorauszahlungen verlangen, die Finanzierungsvereinbarung beenden und/oder andere geeigneten Maßnahmen ergreifen.
- 12.2. Der Begünstigte hat der UEFA sämtliche Zinsen, Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtskosten, die der UEFA aufgrund von Verstößen gegen diese Richtlinien oder die Finanzierungsvereinbarung entstanden sind, zu ersetzen.

Artikel 13 Anhang

- 13.1 Anhang A ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien.

Anhang A Verfahrensregeln

A.1 Antragsverfahren

- a. Anträge müssen digital über die UEFA-Website (<https://www.uefa.com/sustainability/euro2024climatefund>) eingereicht werden; dort sind auch alle relevanten Informationen zu finden. Mit seinem Antrag auf Fördermittel muss der Antragsteller eine Projektbeschreibung mit einer Budgetübersicht einreichen, die den Anforderungen des entsprechenden Antragsformulars entspricht.
- b. Um berücksichtigt zu werden, müssen die Anträge spätestens bis 30. Juni 2024 eingehen.

A.2 Genehmigungsverfahren

- a. Die eingereichten Anträge werden vom Operativen Team geprüft. Anschließend werden jene Anträge, welche die formellen Anforderungen erfüllen, der Aufsichtskommission mit einer Empfehlung zur entsprechenden Genehmigung vorgelegt.
- b. Die Aufsichtskommission, deren Sitzungen am 28. Februar, 30. April und 30. Juni 2024 geplant sind, wird eine bestimmte Anzahl Projekte auswählen, die Fördermittel erhalten sollen. Die Entscheidung, einem Projekt Fördermittel zu gewähren, liegt im alleinigen Ermessen der Aufsichtskommission und erfolgt insbesondere auf Grundlage der klimaschützenden Wirkung, der eingesparten Emissionen, der Qualität und der Relevanz des Projekts hinsichtlich einer oder mehrerer Projektgruppen bzw. Projektarten gemäß Katalog in Artikel 1.3 dieser Richtlinien wie auch unter Berücksichtigung einer regionalen Verteilung der Projekte innerhalb Deutschlands. Die Aufsichtskommission kann ein Projekt nach eigenem Ermessen genehmigen, ablehnen oder, falls erforderlich, zusätzliche Unterlagen verlangen. Sie kann auch Bedingungen für die Umsetzung verhängen, die sie als angemessen erachtet.
- c. Die Anträge werden auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Information und Unterlagen beurteilt. Die Entscheidungen des Operativen Teams und der Aufsichtskommission sind endgültig und müssen nicht begründet werden. Die Antragsteller werden per E-Mail über die Entscheidung benachrichtigt. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- d. Wurde ein Projekt in Höhe von maximal EUR 25 000 genehmigt, stellt die Einreichung des Antragsformulars, zusammen mit der Annahme dieser Richtlinien, eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der UEFA dar. Wird ein Projekt in Höhe von mehr als EUR 25 000 genehmigt, wird eine Finanzierungsvereinbarung aufgesetzt, um die Modalitäten der Finanzierung festzulegen.

A.3 Umsetzung und Beobachtung

- a. Sobald ein Projekt in Höhe von maximal EUR 25 000 genehmigt und eine gültige Rechnung in Übereinstimmung mit Art. 9 dieser Richtlinien eingereicht wurde, erfolgt die Zahlung und der Begünstigte darf mit der Umsetzung des Projekts beginnen.
- b. Sobald ein Projekt in Höhe von mehr als EUR 25 000 genehmigt, die entsprechende Zahlungsvereinbarung ordnungsgemäß von allen Parteien unterzeichnet und eine gültige Rechnung in Übereinstimmung mit Art. 9 dieser Richtlinien eingereicht wurde, erfolgt die Zahlung gemäß dem in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Zahlungsplan und der Begünstigte darf mit der Umsetzung des Projekts beginnen.

- c. Die UEFA behält sich das Recht vor, jederzeit jegliche mit einem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu prüfen.
- d. Das Operative Team begleitet und beobachtet die Umsetzungsphase. In dieser Phase muss der Begünstigte dem Operativen Team folgende Dokumente vorlegen:
 - i. auf Verlangen aktuelle Informationen zu den technischen, administrativen und finanziellen Aspekten des Projekts;
 - ii. einen Schlussbericht über die gesamte Umsetzung und den Abschluss des Projekts in technischer, administrativer und finanzieller Hinsicht, einschließlich genauer Angaben zur Verwendung und Erhaltung der Vermögenswerte.
- e. Das operative Team ist über Schwierigkeiten und Probleme bei der Projektumsetzung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- f. Wird das Projekt nicht umgesetzt, kann die UEFA eine Rückerstattung der nicht verwendeten Fördermittel durch den Begünstigten verlangen.

A.5 Kommunikation

- a. Die Verwendung von UEFA-Logos, -Marken oder -Rechten am geistigen Eigentum durch einen Begünstigten oder Dritte, die an einem Projekt beteiligt sind, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die UEFA.
- b. Sämtliche Kommunikationspläne sowie Werbe- oder Marketingkampagnen im Zusammenhang mit einem Projekt unterliegen der vorherigen Genehmigung der UEFA.
- c. Der Begünstigte muss die UEFA und das Operative Team über mögliche Einweihungszeremonien für Klimaprojekte rechtzeitig im Voraus in Kenntnis setzen.
- d. Mögliche Erwähnungen der Finanzierungsquelle und die Verwendung von Logos sind in der Finanzierungsvereinbarung festzuhalten.